

Robby Basler
Heilbronner Str. 2
60327 Frankfurt

Tel. 069 271 34 731

Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Petition

Schaffung von Ausgleichsgesetz für StrRehaG § 10 Abs. 3 für Heimkinder West, in vergleichbaren Einrichtungen der Erziehungsmaßnahmen, Herstellung von Gleichheitsgebot zur Erlangung von Opferrente

Sehr geehrte Damen und Herren.

Mit Novellierung des StrRehaG, insbesondere des § 10 Abs. 3 StrRehaG vom 22.11.2019, wird vermutet, dass die Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder und Jugendliche der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken diene, wenn eine Einweisung in ein Spezialheim oder in eine vergleichbare Einrichtung, in der eine zwangsweise Umerziehung erfolgte, stattfand.

Die Novellierung machte sich aufgrund neuer wissenschaftlicher Expertisen erforderlich, die sich mit der Struktur des Heimsystems der DDR befassten und Spezifizierungen herausstellten, die Normalheime von Spezialheime unterschieden und systematische Zustände beschrieben, mit denen die Inobhutnahmen unter Anwendung von Menschenrechtsverbrechen umerzogen werden sollten.

Den Opfern dieser Spezialheime ist dadurch eine Rehabilitierung möglich, an der sich eine Opferrente anknüpfen lässt. Diese Opferrente wird Opfern gewährt, die durch die Folgeschäden über ein niedriges Einkommen verfügen. Diese Opferrente ist unabhängig des Nachweises gesundheitliche Folgeschäden davongetragen zu haben.

Die Opfer unterlagen in den Spezialheimen kollektiven Bestrafungen, Kürzungen der Rationen, Arreststrafen, Schläge und psychische Gewalt. In der Regel musste Zwangsarbeit verrichtet werden was das Bildungsangebot einschränkte und die freie Berufswahl verhinderte. Ausweise wurden entzogen und die Freiheit wurde massiv eingeschränkt, dass die freie Entfaltung und Entwicklung der Persönlichkeit behindert war. Zusammengefasst stellt eine Unterbringung in solcherlei Zustände eine Kindeswohlgefährdung dar und ist unvereinbar mit rechtsstaatlichen Grundsätzen. Die Einweisung kann daher nur dem sachfremden Zweck gedient haben.

Zu 100% identisch sind die Schilderungen von Heimkindern der ehemaligen BRD, die in sogenannten „Endstationen“ verbracht wurden, wie jener der Kinder- und Jugendziehungsheim Diakonie Freistatt. Die Frage die sich aufwirft ist jene, ob dann nicht automatisch auch die Entscheidungen der ehemaligen BRD-Gerichte zur Einweisung in solche spezifischen Heimeinrichtungen nicht einer Rehabilitierung zugeführt gehören und den westdeutschen Opfern ein Ausgleichsgesetz an die Hand gelegt gehört, dass dem des StrRehaG für die Ost-Heimkinder nichts nachsteht, insbesondere Opferrente im Gleichheitsgebot ermöglicht, die außerhalb des OEG erlangt werden kann und frei ist von Nachweisen gesundheitlicher Folgeschäden.

Es braucht hierfür einen Erlass auf Rechtssatz und gegebenenfalls eine zuvor zu leistende wissenschaftliche Aufarbeitung, in welchen Heimen solche Zustände systematisch gelebt wurden und ob im Heimsystem der BRD geduldet wurde, dass es solche „Endstationen“ gegeben hat und politisch akzeptiert war, mit welchen Methoden der Wille der Jugendlichen dort gebrochen werden sollte. Aufgrund des Alters der Opfer höchste Eile geboten ist, dieses gesetzgeberische Handeln dem Bundestag zeitnahe abzuverlangen, weil vermutlich 270 000 Opfer in Betracht gezogen werden müssen, die Anspruch geltend machen könnten, diesen Akt zur Genesung ihrer Würde zu erlangen.

Ein solcher Anspruch auf gesetzgeberisches Tätigwerden zur Schaffung eines Umfeldes, das der Genesung der Würde dienlich ist, ergibt sich aus Art. 39 der UN-Kinderrechtskonvention. Was die dafür benötigte volle und wirksame Wiedergutmachung beinhalten muss, steht in UN-Resolution 60/147 unter Punkt 18 und 20 beschrieben. Darunter auch die Schaffung von Mechanismen zur Genugtuung, welche wiederum vom EGMR im Fall Luise O’Keffee (-35810/09-) gerichtsfest mit den Hinweis zugesprochen wurde, dass die Staaten verpflichtet sind, geeignete Mechanismen für die Genugtuung institutioneller Opfer zu schaffen. Der Umfang der Entschädigung soll nach benannter UN-Resolution 60/147 für jeden wirtschaftlich messbaren Schaden geleistet werden und ist im Punkt 20 seines Inhaltes in seinen Einzelheiten beschrieben. Der internationale Sozialpakt sowie die UN-Millenniumserklärung verpflichtet die Staaten, solche sozialen Standards zur Verwirklichung der Menschenrechte einzuhalten.

Es wird empfohlen, aufgrund der verbleibenden geringen Lebenserwartung der Opfer den Opfern eine Einmalzahlung anzubieten, weil eine Opferrente den tatsächlich angerichteten Lebensschaden sonst in keinster Weise decken könnte.

Als Petent dieser Opfergruppe

Frankfurt am Main, den 15.03.2020

Robby Basler